



PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/25

Luxemburg, den 2. Juli 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-289/24 | Brasserie Nationale und Munhowen / Kommission

Fusionskontrolle: Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, auf Antrag von Luxemburg den Erwerb von Boissons Heintz durch Brasserie Nationale (Munhowen) zu prüfen

Da ein Zusammenschluss mit einer Information, die sich allein auf sein Vorliegen beschränkt, nicht im Sinne des Unionsrechts „zur Kenntnis gebracht“ wird, haben Brasserie Nationale und Munhowen nicht nachgewiesen, dass der Verweisungsantrag nach Ablauf der Frist gestellt wurde

Brasserie Nationale, eine luxemburgische Gesellschaft, die Bier und Mineralwasser herstellt, ist Eigentümerin von Munhowen, ihrer 100-%igen Tochtergesellschaft, die auf den Großhandel mit Getränken in Luxemburg und den benachbarten Regionen Frankreichs und Belgiens spezialisiert ist.

Am 22. Dezember 2023 und am 10. Januar 2024 teilte Brasserie Nationale der luxemburgischen Wettbewerbsbehörde ihre Absicht mit, die alleinige Kontrolle an Boissons Heintz, einer im Getränkegroßhandel tätigen luxemburgischen Gesellschaft, dadurch zu übernehmen, dass Munhowen sämtliche Anteile an Boissons Heintz erwirbt.

Mangels relevanter Umsatzzahlen hatte dieser Zusammenschluss keine europäische Bedeutung und musste daher nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Da es zudem in Luxemburg keine Fusionskontrollregelung gibt, bestand dort insoweit keine Anmeldepflicht. Der Zusammenschluss ist auch weder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angemeldet worden, da er die maßgeblichen nationalen Schwellenwerte nicht erreichte.

Am 7. Februar 2024 beantragte die luxemburgische Wettbewerbsbehörde bei der Kommission gemäß Art. 22 der Fusionskontrollverordnung¹, den fraglichen Zusammenschluss zu prüfen². Am 14. März 2024 gab die Kommission diesem Verweisungsantrag statt. Sie war der Auffassung, dass der Zusammenschluss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könne und den Wettbewerb im luxemburgischen Hoheitsgebiet erheblich zu beeinträchtigen drohe. Den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Bier- und Getränkeherstellern, die nicht über ein Vertriebsnetz über den Absatzkanal für den Direktvertrieb verfügen, werde dadurch nämlich der Zugang zum luxemburgischen Markt genommen.

Brasserie Nationale und Munhowen fochten diesen Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union an. Sie beantragen, den Beschluss in vollem Umfang für nichtig zu erklären, u. a. deshalb, weil der Verweisungsantrag nach Ablauf der Frist gestellt worden sei. Die im Unionsrecht vorgesehene Frist von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zusammenschluss dem betreffenden Mitgliedstaat „zur Kenntnis gebracht worden ist“³, sei nämlich bei der Antragstellung nicht beachtet worden.

Mit seinem heutigen Urteil **weist** das Gericht die Klage von **Brasserie Nationale und Munhowen ab**⁴. Es führt aus, dass der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, um ihr den Zusammenschluss „zur Kenntnis“ zu

bringen, relevante und ausreichende Informationen **aktiv übermittelt** werden müssen. Diese Übermittlung muss **diesen Behörden** nämlich **die Prüfung ermöglichen**, ob der fragliche Zusammenschluss – ohne von europäischer Bedeutung zu sein – den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaats erheblich zu beeinträchtigen droht.

Außerdem **erfüllen** einfache Informationen, die allein das Vorliegen eines Zusammenschlusses betreffen, **nicht die Voraussetzungen** dafür, dass er entsprechend zur Kenntnis gebracht wurde. Folglich kann die Frist von 15 Arbeitstagen nicht beginnen, solange dem betreffenden Mitgliedstaat nicht alle diese Informationen übermittelt worden sind.

Weiter weist das Gericht darauf hin, dass die Kommission zutreffend als Beginn für diese Frist den 17. Januar 2024 festgestellt hat. Brasserie Nationale und Munhowen haben nämlich nicht nachgewiesen, dass sie der luxemburgischen Wettbewerbsbehörde vor dem 17. Januar 2024 ausreichende Informationen für die Prüfung des geplanten Zusammenschlusses übermittelt haben. Insoweit kann von den nationalen Behörden nicht verlangt werden, dass sie ab dem Augenblick, zu dem sie über den Zusammenschluss informiert werden, positive Schritte einleiten. Ebenso wenig sind sie verpflichtet, aktiv nach Information über den fraglichen Zusammenschluss oder über die betreffenden Unternehmen zu suchen.

Ferner betont das Gericht, dass **die Kommission, die** insoweit über einen **Entscheidungsspielraum** verfügt, **es zu Recht für angebracht hielt, dem Verweisungsantrag stattzugeben**. Art. 22 der Fusionskontrollverordnung ermöglicht es nämlich den Mitgliedstaaten, die nicht über eine nationale Fusionskontrollregelung verfügen, bei der Kommission die Kontrolle von Zusammenschlüssen zu beantragen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet negativ auswirken können, wenn diese Zusammenschlüsse auch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Da Luxemburg über keine Fusionskontrollregelung verfügt, hätten der fragliche Zusammenschluss und seine Auswirkungen durch keine andere Fusionskontrollregelung aufgegriffen werden können, wenn dem Verweisungsantrag nicht stattgegeben worden wäre.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigserklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 139/2004](#) des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

² Die Verordnung Nr. 139/2004 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die nicht über eine nationale Fusionskontrollregelung verfügen, bei der

Kommission die Kontrolle von Zusammenschlüssen zu beantragen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet negativ auswirken können, wenn diese Zusammenschlüsse auch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Insoweit ist klarzustellen, dass Luxemburg der einzige Mitgliedstaat ist, der nicht über eine nationale Fusionskontrollregelung verfügt.

³ Mangels einer Verpflichtung, diesen Zusammenschluss beim luxemburgischen Staat anzumelden, ist der Beginn der Frist von 15 Arbeitstagen, um den Verweisungsantrag zu stellen, im vorliegenden Fall der Zeitpunkt, als der Zusammenschluss dem betreffenden Mitgliedstaat „zur Kenntnis gebracht worden ist“.

⁴ Dabei nimmt das Gericht u. a. Bezug auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. September 2024, Illumina und Grail/Kommission, [C-611/22 P und C-625/22 P](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 127/24](#)).